

VG Ansbach

Urteil vom 15.5.2007

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Der im Jahr ... geborene Kläger ist ein Staatsangehöriger des Irak, der sich insbesondere gegen einen Widerruf ihm ehemals zuerkannten Flüchtlingsschutzes wendet.

Nach Einreise ins Bundesgebiet im Sommer 1998 beehrte der Kläger seinerzeit Asyl, wobei das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, folgend: Bundesamt) den Asylantrag mit Bescheid vom 28. September 1998 umfassend ablehnte. Auf hiergegen erhobene Klage hin wurde der Bescheid des Bundesamtes durch das Verwaltungsgericht Schwerin mit Urteil vom 13. Juli 1999 teilweise aufgehoben und das Bundesamt zu einer Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG verpflichtet. Das Bundesamt kam der Verpflichtung durch Bescheid vom 25. August 1999 nach.

Im August 2006 wurde beim Bundesamt ein Widerrufsverfahren eingeleitet und dem Kläger das rechtliche Gehör zu den beabsichtigten Entscheidungen einschließlich der Versagung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG gewährt. Der Kläger ließ dazu durch seinen Bevollmächtigten erwidern, dass im Irak immer noch terroristische Anschläge vorherrschten. Die Einleitung eines Widerrufsverfahrens sei verfrüht, da vorliegend eine Rückkehr nicht zugemutet werden könne. Die lebensbedrohliche Situation habe sich nunmehr mit Attentaten auf religiöse Heiligtümer erheblich verschärft. In ein von Terror und derart religiösen Animositäten geprägtes Land dürfe niemand zurückgeschickt werden. Eine Zurückführung sei aus tatsächlichen Gründen derzeit nicht möglich. Erheblichst verunsichert sei der Kläger deswegen, weil das Haus seiner Schwester in ... im Mai 2006 Ziel eines Bombenanschlags gewesen sei.

Mit Bescheid vom 16. Januar 2007 widerrief das Bundesamt die zu § 51 Abs. 1 AuslG getroffene Feststellung (Nr. 1 des Bescheides) und stellte gleichzeitig fest, dass die Voraussetzungen des § 60

Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2) und ebenso keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (Nr. 3). Zugestellt wurde der vorbezeichnete Bescheid durch Einschreiben an den Bevollmächtigten des Klägers, welches am 17. Januar 2007 zur Post gegeben worden ist.

Mit beim Gericht am 25. Januar 2007 durch Telefax eingegangenem Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom gleichen Tag ließ der Kläger gegen den Bescheid des Bundesamts Klage erheben mit nunmehr dem Antrag,

den Bescheid des Bundesamtes vom 16. Januar 2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Zur Begründung der Klage wurde im Wesentlichen der Vortrag aus dem Verwaltungsverfahren wiederholt und zusätzlich ausgeführt, dass der lebensbedrohlichen Situation im Irak durch den Umstand derzeit nicht erfolgreicher Abschiebungen nicht begegnet werden könne. Darüber hinaus ließ der Kläger eine persönliche Stellungnahme vorlegen, in welcher er darauf hinwies, sich nunmehr bereits seit mehr als acht Jahren im Bundesgebiet aufzuhalten. An politischen oder religiösen Veranstaltungen nehme er nicht teil und sei lediglich auf dem Papier ein Moslem. Zur Zeit absolviere er einen Deutschkurs und sei auf dem Weg vollständiger Integration. Er wolle nach so langer Zeit nicht mehr in seine Heimat zurückkehren, da er sich hier völlig eingelebt habe. Zum anderen habe er panische Angst vor einer Rückkehr u. a. wegen des Umstands, dass engste Verwandte von ihm im Sommer 2006 in ... Opfer eines Bombenanschlages geworden seien (wird näher ausgeführt). Am 3. Februar 2007 seien in seiner Heimatstadt ... zwei weitere Autobomben explodiert, wovon sein ältester Bruder und ein Neffe von ihm betroffen gewesen seien. Die Angst in seinem Heimatland sei ein ständiger Begleiter und das Essen werde dort auch knapp. Lebensmittelrationen von den Vereinten Nationen erhielten bestimmt nur die Politiker und jedenfalls nicht seine Familie. Seine Mutter würde verhungern, wenn sie nicht von der Gnade ihrer Kinder leben würde. Seit Erhalt des Anhörungsschreibens könne er nicht mehr ruhig leben und ziehe eine psychologische Behandlung in Erwägung.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen des Inhalts der mündlichen Verhandlung am 15. Mai 2007 wird auf die darüber gefertigte Niederschrift verwiesen und wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 16. Januar 2007 ist nicht rechtswidrig, weswegen damit auch keine Verletzung subjektiver Rechte einhergehen kann (§ 113 VwGO).

Zu Recht hat das Bundesamt die ehemals getroffene Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG widerrufen und des Weiteren zu Recht die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG verneint und das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Nach § 73 Abs. 1 AsylVfG ist eine Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (früher: § 51 Abs. 1 AuslG) zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen. Die Widerrufspflicht gilt auch für eine nach früherem Recht getroffene Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG (vgl. BVerwG, Urteil vom 1.11.2005 - 1 C 21.04). Die Anwendbarkeit von § 73 Abs. 1 AsylVfG wird auch nicht etwa dadurch ausgeschlossen, dass die erfolgte Gewährung von Abschiebungsschutz womöglich rechtswidrig war, z. B. wegen etwa im Nordirak bestehender sog. inländischer Fluchtalternative (siehe BVerwG, Urteil vom 19.9.2000 - 9 C 12.00 sowie Urteil vom 25.8.2004 - 1 C 22.03). Maßstab für den Widerruf nach § 51 Abs. 1 AuslG zuerkannten Flüchtlingsschutzes ist § 60 Abs. 1 AufenthG und damit insbesondere auch die hierdurch erfolgte Erweiterung des Begriffs der politischen Verfolgung durch dessen Sätze 3 und 4 (entsprechend BVerwG, Urteil vom 1.11.2005 - 1 C 21.04).

Die Voraussetzungen für den ehemals gewährten Abschiebungsschutz sind vorliegend entfallen, da sich die zum Zeitpunkt der Zuerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich entscheidungserheblich geändert haben (BVerwG vom 19.9.2000 a. a. O. und vom 25.8.2004 a. a. O.).

Allgemeinkundig und in Übereinstimmung mit den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen (insbesondere Lageberichte des Auswärtigen Amtes) hat sich die politische Situation im Irak durch die am 20. März 2003 begonnene und am 2. Mai 2003 weitgehend beendete Militäraktion grundlegend verändert. Saddam Hussein und sein Regime haben die politische und militärische Macht über den Irak verloren, womit eine politische Verfolgung durch das frühere Regime ausgeschlossen ist und also mit politischer Verfolgung von daher offenkundig nicht mehr zu rechnen ist. Früheres Verhalten, das unter dem Regime von Saddam Hussein zu einer Gefährdung geführt hat, wie insbesondere die illegale Ausreise aus dem Irak, der illegale Verbleib im Ausland und die Asylantragstellung und sonstiges, vom früheren Regime als feindselig empfundenen Verhalten vor der Ausreise, hat demnach seine Bedeutung für den Schutzanspruch verloren. Eine Änderung dieser Situation ist nicht absehbar.

Es bestehen auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass hier durch die derzeitige Regierung, deren Organe oder durch die noch im Irak befindlichen Koalitionsstreitkräfte politische Verfolgung droht. Im Hinblick auf den hier anzuwendenden Flüchtlingsbegriff im Sinn des § 60 Abs. 1 AufenthG zu berücksichtigen ist auch eine etwaige Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit, die allein an das Geschlecht anknüpft und ferner ein Ausgehen etwaiger Verfolgung von nichtstaatlichen Akteuren im Sinn des § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. b und c AufenthG. Hierfür gibt es jedoch streitgegenständlich keine ernsthaften Anhaltspunkte, schon gar nicht für eine insoweit landesweit erforderliche Bedrohung.

Damit und nach alledem ist auch den Anforderungen des Art. 1 C Nr. 5 der Genfer Konvention Genüge getan, dass nämlich sich ein Flüchtling auf die Bestimmungen der Konvention nicht mehr berufen kann, wenn er es nach Wegfall der den Flüchtlingsschutz begründenden Umstände nicht mehr ablehnen kann, den Schutz seines Heimatstaats in Anspruch zu nehmen. Mit dem Bundesverwaltungsgericht gemäß dessen Urteil vom 1. November 2005 (a. a. O.) geht das erkennende Gericht davon aus, dass die genannte Bestimmung der Regelung des Widerrufs in § 73 Abs. 1 AsylVfG entspricht und sich also das Wort „Schutz“ bezieht auf eine Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen der politischen Überzeugung. „Schutz“ meint damit nur den Schutz vor (erneuter) politischer Verfolgung in dem Sinn, dass die Umstände für die Anerkennung als Flüchtling entfallen sind und auch nicht aus anderen Gründen politische Verfolgung droht. Im Heimatland etwa bestehende allgemeine Gefahren sind hiervon nicht erfasst, auch nicht in Anbetracht der Richtlinien des UNHCR zum internationalen Schutz, wo unter anderem eine „angemessene Infrastruktur“ verlangt wird, „innerhalb derer die Einwohner ihre Rechte ausüben können einschließlich ihres Rechtes auf eine Existenzgrundlage“. Ob einem Flüchtling wegen allgemeiner Gefahren in seinem Heimatstaat eine Rückkehr unzumutbar ist, bemisst sich mithin nicht nach § 73 Abs. 1 AsylVfG. Schutz kann insoweit ausschließlich im Rahmen des allgemeinen Ausländerrechts gewährt werden, namentlich nach § 60 Abs. 7 AufenthG.

Dem erfolgten Widerruf der Flüchtlingsanerkennung steht auch nicht die Richtlinie 2004/83/EG des Rates der Europäischen Union vom 29. April 2004 („Qualifikations-Richtlinie“) entgegen, welche spätestens mit Wirkung ab 10. Oktober 2006 in nationales Recht hätte umgesetzt werden müssen und nunmehr dem Grundsatz nach unmittelbar zu beachten ist (siehe Art. 38 RL 2004/83/EG). Insbesondere entspricht nämlich der Kreis möglicher Urheber politischer Verfolgung (Art. 6 der Richtlinie) demjenigen nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG und entspricht der hier vorliegende Erlöschensgrund nach Art. 11 Abs. 1 lit. e) RL 2004/83/EG demjenigen nach Art. 1 C Nr. 5 der Genfer Konvention, wozu in Bezug auf den Kläger auf die vorstehenden Ausführungen zu verweisen ist. Vorliegend ist ferner festzustellen, dass die Veränderung der für die Anerkennung maßgeblichen Umstände erheblich und nicht nur vorübergehend ist, so dass die Verfolgungsfurcht nicht länger als begründet angesehen werden kann (Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie).

Gegenüber dem Widerruf vermag sich der Kläger auch nicht erfolgreich auf § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG zu berufen, nämlich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe, um die Rückkehr in den Irak abzulehnen. Maßgeblich sind insoweit Nachwirkungen früherer Verfolgungsmaßnahmen ungeachtet deren Abschluss und des Umstandes, dass sich aus ihnen für die Zukunft keine Verfolgungsgefahr mehr ergibt. Damit wird der psychischen Sondersituation solcher Personen Rechnung getragen, die ein besonders schweres, nachhaltig wirkendes Verfolgungsschicksal erlitten haben und denen es deshalb selbst lange Zeit danach nicht zumutbar ist, in den früheren Verfolgerstaat zurückzukehren (siehe BVerwG, U.v.1.11.2005 - 1 C 21.04). Festzustellen ist insoweit, dass der Kläger sein Heimatland seinerzeit nicht als politisch Verfolgter verlassen hat, da nämlich die – von ihm wenigstens behauptete – Verfolgung für seine Ausreise nicht ursächlich war und für den Zeitpunkt der Ausreise auch nicht von einer (wieder) bestehenden Situation (wenigstens) drohender politischer Verfolgung ausgegangen werden konnte. Mithin hätten die vom Kläger seinerzeit genannten Fluchtgründe niemals zu einer Gewährung von Flüchtlingsschutz zu führen vermocht und können daher auch heute nicht dazu dienen, eine Rückkehr in den Irak abzulehnen.

Gewährt wurde der dem Kläger zuerkannte Flüchtlingsschutz wegen der Stellung seines Asylantrags in der Bundesrepublik Deutschland. Auf eine ihm deswegen heute noch drohende politische Verfolgung kann sich der Kläger – entsprechend vorstehenden Ausführungen – offensichtlich nicht mehr berufen. Politische Verfolgung im Sinn des § 60 Abs. 1 AufenthG droht dem Kläger auch nicht aus anderen Gründen, schon gar nicht mit der insofern geforderten beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Zur Annahme dem Kläger bei unterstellter heutiger Rückkehr drohender politischer Verfolgung führt insbesondere nicht sein Vortrag, Shiit zu sein und zudem Parteigänger der Baath-Partei. Geradezu absurd wäre die Annahme, dass Shiiten – von wem auch immer – im Irak in einer Weise verfolgt würden, dass man von der generellen Verfolgung der Shiiten ausgehen müsste. Auch besteht kein ernsthafter Anhaltspunkt für die Annahme, dass der Kläger als (ehemaliges) Baath-Mitglied verfolgt würde. Aus der Baath-Partei ist der Kläger nämlich schon Jahre vor seiner Ausreise ausgetreten und wurde schließlich ja sogar – ebenfalls Jahre vor der Ausreise – als Oppositioneller verfolgt und zu zwei Jahren Haft verurteilt, womit es nicht in Einklang gebracht werden kann, dass man den Kläger als Anhänger des alten Regimes ansieht.

Bestand behält im Verfahren auch die erfolgte Versagung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG durch Nr. 2 des angegriffenen Bescheids. Entsprechend vorstehenden Ausführungen ist Maßstab für den Widerruf nach § 51 Abs. 1 AuslG zuerkannten Flüchtlingsschutzes die Vorschrift des § 60 Abs. 1 AufenthG mit dem dadurch erweiterten Begriff der politischen Verfolgung. Hätten vorliegend – wie nicht – die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorgelegen, so hätte bereits der erfolgte Widerruf des ehemals zuerkannten Flüchtlingsschutzes nicht erfolgen dürfen mit der Folge, dass der nunmehr durch das Bundesamt getroffenen Feststellung zu § 60 Abs. 1 AufenthG eine eigenständige Bedeutung nicht zukommt bzw. es sich insoweit nur um eine Erklärung mit deklaratorischem Charakter handelt.

Zu Recht hat das Bundesamt auch das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG verneint. Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm Folter oder menschenrechtswidrige Behandlung oder die Todesstrafe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Gefährdung vom Staat oder einer quasi-staatlichen Organisation ausgeht oder diesem zumindest mittelbar zuzurechnen ist und die Verfolgung individuell, konkret und zudem landesweit gegen den Ausländer gerichtet ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 15.4.1997, EZAR 043 Nr. 21). Es bestehen vorliegend keine Anhaltspunkte dafür, dass aus dem Ausland zurückkehrenden Irakern durch die derzeitige irakische Regierung oder dieser zurechenbaren Organen Folter, menschenrechtswidrige Behandlung oder die Todesstrafe droht.

Der Kläger kann sich auch nicht auf ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG berufen. Insbesondere steht dem Kläger kein Schutz vor Abschiebung nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG in der durch die ständige obergerichtliche Rechtsprechung (BVerwGE 99, 324 – zu § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG –) gewonnenen Auslegung zu. Dem steht schon entgegen, dass nach wie vor der von der Innenministerkonferenz (IMK) am 20./21. November 2003 gefasste und den bayerischen Ausländerbehörden mit Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren (IMS) vom 18. Dezember 2003 Gz. IA 2-2084.20-13 mitgeteilte Beschluss Bestand hat, wonach zwangsweise Rückführungen ausreisepflichtiger irakischer Staatsangehöriger bis auf Weite-

res faktisch nicht möglich sind. Dies hat zur Folge, dass den betreffenden Personen im Normalfall jeweils Duldungen für sechs Monate erteilt bzw. entsprechend verlängert werden. Hieran hat sich bis jetzt auch nach bisherigen Sitzungen der IMK nichts geändert. Damit besteht für irakische Asylbewerber in Bayern ein behördlicher Abschiebestopp, der die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG auslöst, da der so erreichte Schutz nicht hinter dem zurücksteht, der bei Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erreicht werden könnte (vgl. insgesamt BVerwG, Beschluss vom 10.9.2002 - 1 B 26/02, Buchholz 402.240, § 54 AuslG Nr. 6; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16.9.2004 - A 2 S 471/02).

Ein individuelles Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist ein solches Abschiebungshindernis nicht daraus abzuleiten, dass – wie der Kläger angegeben hat – Verwandte von ihm von Bombenanschlägen betroffen waren. Es existieren keine vernünftigen Anhaltspunkte dafür, dass nunmehr auch der Kläger einer erheblichen und konkreten Gefahr ausgesetzt wäre, von einem derartigen Anschlag betroffen zu sein.

Im Übrigen ist nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen und den Erkenntnissen aus allgemein zugänglichen Medien nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die gegenwärtige allgemeine Sicherheitslage im Irak so instabil ist, dass ein Iraker im Falle einer Abschiebung in sein Heimatland gewissermaßen „sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen“ im Sinne der Rechtsprechung (zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG) oder Folter bzw. unmenschlicher Behandlung im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK ausgesetzt wäre. Den Erkenntnisquellen ist zu entnehmen, dass erkennbares Ziel von Anschlägen vor allem herausragende Persönlichkeiten bzw. besondere Einrichtungen, z. B. Rekrutierungseinrichtungen, sind. Zu beachten ist dabei, dass die Folgen dieser gewalttätigen Auseinandersetzungen und Anschläge die Bevölkerung gleichsam „blind“ treffen können. Dies trägt allerdings die Annahme einer landesweit bestehenden extremen Gefahrenlage nicht (vgl. VGH Baden-Württemberg, a. a. O.). Auch die allgemeine Versorgungslage im Irak stellt sich nicht als extrem existenzgefährdend dar. Die Unterstützung bei der Versorgung mit Lebensmitteln erfolgt durch das Public Distribution System (PDS). Die Stromversorgung leidet zwar zunehmend unter den Anschlägen auf die Elektrizitätswerke und wird wie die damit zusammenhängende Trinkwasserversorgung als kritisch bezeichnet, ohne dass jedoch von einer existenziellen Gefährdung ausgegangen werden kann. Die befürchtete humanitäre Katastrophe ist ausgeblieben, wobei die Lage im Nordirak wegen der dort vorhandenen Verwaltungsstrukturen besser ist als im Süden des Landes und im Zentralirak. Die medizinische Versorgung bleibt zwar angespannt, allerdings sind die Krankenhäuser im allgemeinen in der Lage, Patienten mit grundlegenden Arzneimitteln zu versorgen, auch wenn die Quantität und die Qualität der Medikamentenversorgung als unzureichend betrachtet werden muss.

Kosten: §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.